

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben

„EÜ Personentunnel Oelsnitz, Auflassung und Verfüllung, km 20,0+33,02,

EÜ Fußgängerunterführung Oelsnitz, Ersatzneubau, km 20,5+18,19 (alt 20,4+74,48)“,

Bahn-km 20,033 bis 20,518

der Strecke 6270 Plauen ob Bf - Bad Brambach Gr in Oelsnitz/Vogtl.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden (Planfeststellungsbehörde) vom 18.12.2025, Az. 521ppw/023-2023#019 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 12.01.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 27.01.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>
(Eisenbahnüberführung Personentunnel Oelsnitz/Vogtl.)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist per E-Mail an die Planfeststellungsbehörde zu richten:

PF-Eisenbahnueberfuehrung-Personentunnel-Oelsnitz-Vogtland@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Gemäß § 18 Abs.1 AEG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin, vormals DB Netz AG), Regionalbereich Südost, der Plan mit den in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen für das für das Vorhaben „EÜ Personentunnel Oelsnitz, Auflassung und Verfüllung, km 20,0+33,02, EÜ Fußgängerunterführung Oelsnitz, Ersatzneubau, km 20,5+18,19 (alt 20,4+74,48)“ in der Gemeinde Oelsnitz/Vogtl., im Vogtlandkreis, Bahn-km 20,033 bis 20,518 der Strecke 6270 Plauen ob Bf - Bad Brambach Gr festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen:

Das Vorhaben hat den Abbruch und die Verfüllung der EÜ Personentunnel Oelsnitz km 20,0+33,02 sowie Abbruch und Ersatzneubau EÜ Fußgängerunterführung Oelsnitz km 20,5+18,19 (alt km 20,4+74,48) und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Gegenstand. Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Es werden Flächen, Boden und Vegetation im Zuge des Vorhabens dauerhaft neu sowie temporär während der Bauzeit beansprucht, dies kann auch zu Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die lokal vorkommende Tierwelt führen. Ferner sind Sicherungen von Medientrassen, Herstellung von temporären Baustelleneinrichtungen und -zufahrten, Realisierung von landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie vorübergehende Grundstücksanspruchnahmen vorgesehen. Das Vorhaben ist zudem mit bauzeitlichen oder abrissbedingten Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen verbunden. Hinzu kommen Baulärm in schutzwürdiger Umgebung sowie bauzeitliche Erschütterungen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Diese Nebenbestimmungen betreffen insbesondere den Immissionsschutz, den Naturschutz, den Artenschutz, den Grundwasserschutz, den Denkmalschutz, die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter und die Unterrichtungspflichten der Antragstellerin gegenüber Behörden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschluss beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach

§ 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.
Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Dresden, 03.01.2026